

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2843/91 DER KOMMISSION

vom 27. September 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁵⁾
festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
(ÜLG)⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 523/91⁽⁷⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (¹)
2309 10 11	19,48	30,36
2309 10 13	629,19	640,07
2309 10 31	60,87	71,75
2309 10 33	670,58	681,46
2309 10 51	121,74	132,62
2309 10 53	731,45	742,33
2309 90 31	19,48	30,36
2309 90 33	629,19	640,07
2309 90 41	60,87	71,75
2309 90 43	670,58	681,46
2309 90 51	121,74	132,62
2309 90 53	731,45	742,33

(¹) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.